

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN
12. NOV. 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen

1.

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]
deutsche Staatsangehörige, ledig,
wohnhaft [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

2.

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED],

Verteidiger: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen unerlaubten Besitzes von BtM in nicht geringer Menge

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Aachen, Abt. 331,
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] - [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

als Richter

[REDACTED]
[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED] (am [REDACTED])

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Angewendete Vorschriften: § 29a I Nr.2, II BtMG, § 56 StGB, § 17
II BZRG

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 V 2 StPO bzgl. der Angeklagten):

I.

Der ledige Angeklagte befindet sich in einer [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]. [REDACTED]

Der Angeklagte konsumierte in der Vergangenheit und auch noch zur Tatzeit Cannabisprodukte, wenngleich zur Tatzeit weder seine Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt noch seine Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne von § 21 StGB vermindert war.

Der Angeklagte ist bisher wie folgt verurteilt worden:

1. [REDACTED] Amtsgericht Aachen

Tatbezeichnung: Vergehen gegen das Waffengesetz sowie unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 33, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 1, WaffG § 52 Abs. 1 Nr. 3

60 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

2. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 230 Abs. 1, § 223 Abs. 1
40 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

II.

In der Nacht des [REDACTED] befanden sich die Angeklagten in der Wohnung des Angeklagten in der 2. Etage in der [REDACTED] in [REDACTED] Aachen. Sie konsumierten gemeinsam Alkohol. Der Angeklagte zündete sich einen Joint ein, was zu einem lautstarken Streit führte. Dieser Streit hatte zur Folge, dass die Polizei Aachen um 3:34 Uhr von einer Nachbarin oder einem Nachbarn verständigt wurde.

Kurze Zeit traf die Polizei in Person der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bei der Wohnung des Angeklagten ein.

Der Polizei wurde nicht sofort geöffnet, weshalb sie bei mehreren Bewohnern klingelte. Nur auf der 2. Etage in der Wohnung des Angeklagten brannte Licht. Durch die Polizeibeamtin [REDACTED] und die Kommissaranwärterin [REDACTED] wurde mit der Taschenlampe in dieses Fenster geleuchtet. Daraufhin wurde das Fenster geschlossen. Eine Nachbarin aus dem 3. Obergeschoss kam ans Fenster, nachdem auch bei ihr geklingelt wurde. Sie teilte der Polizei mit, dass die Angeklagten öfter streiten würden und öffnete der Polizei die Tür.

Währenddessen befanden sich der Diensthundeführer [REDACTED] [REDACTED] und die Polizeibeamtin [REDACTED] an der Ecke des Hauses, an der Kante wo sich der Grünbereich befindet.

Der Angeklagte warf aus dem Küchenfenster eine durchsichtige Plastikdose in den Grünbereich. Wie ihm bewusst war, befanden sich in dieser 108,48 g Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 16,9 g Tetrahydrocannabinol sowie 16,086 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 5,46 g Tetrahydrocannabinol. Dem Angeklagten war bewusst, dass er nicht über eine Erlaubnis für den Besitz der Betäubungsmittel verfügte. Die Drogen waren zu seinem Eigenkonsum bestimmt. Sie wurde durch die Polizei sichergestellt. Überdies befanden sich in der Wohnung im Wohnzimmer eine Vielzahl von unbenutzten Minigriptütchen, mehrere leere Behältnisse und auch mehrere leere Plastikdosen sowie Longpapers.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seiner Einlassung und der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED].

Es gab keine Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten. Denn Betäubungsmittelkonsum, auch die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, begründet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für sich allein nicht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB. Diese kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuss namentlich unter Verwendung „harter“ Drogen zu einer Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer schweren anderen seelischen Abartigkeit geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, ferner dann,

wenn er das Delikt im Zustand eines aktuellen Rausches verübt. Zu einer erheblichen Verminderung der Hemmungsfähigkeit kann auch (insbesondere bei Heroinabhängigkeit) die Angst des Drogenabhängigen vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm („grausamst“) erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, führen (Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1797). Für keinen dieser Sachverhalte lagen bei dem Cannabis konsumierenden Angeklagten Anhaltspunkte vor.

Der Angeklagte, der sich zur Sache nicht geäußert hat, ist überführt.

Die Überzeugung, dass der Angeklagte die Tat sowie oben unter II. geschildert begangen hat, hat das Gericht geworden aufgrund folgender Tatsachengrundlage:

Der Angeklagte ist nach der glaubhaften Einlassung der Angeklagten Betäubungsmittelkonsument und hat sich in der Tatnacht nach gemeinsamen Alkoholkonsum einen Joint angezündet, was zu einem lautstarken Streit und dadurch bedingt zu einem Polizeieinsatz führte. Als die Polizei um kurz nach 3:30 Uhr und damit mitten in der Nacht an der Wohnanschrift des Angeklagten erschien, schien nur aus dessen Wohnung Licht, was die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] glaubhaft aussagten. Weiterhin sagten diese aus, dass sie mit ihren Taschenlampen in dieses beleuchtete Fenster hinein geleuchtet hätten, worauf das Fenster geschlossen worden sei. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang damit, so sagte der Zeuge [REDACTED] glaubhaft aus, habe er auf der Ecke gestanden, an der Kante, wo der grüne Bereich gewesen sei. Er habe aus dem Augenwinkel eine Bewegung gesehen und den Aufschlag der Dose mit den Betäubungsmitteln im grünen Bereich gehört. Es sei nur ein einziges Fenster auf der 2. Etage beleuchtet gewesen. Auch die Wurfrichtung habe zu diesem Fenster gepasst. Für ihn sei es logisch und offensichtlich gewesen, dass die Dose mit den Drogen aus diesem Fenster geworfen worden sei. Aktivitäten an anderen Fenstern habe er nicht mitbekommen. Auch die Zeugin Sohl sagte glaubhaft aus, dass sie angenommen habe, dass aus der Wohnung in der 2. Etage, wo Licht gebrannt habe, die Dose geflogen sei. Sie habe zwar den Wurf nicht gesehen, aber das Geräusch des Aufpralls gehört. Das Küchenfenster im seitlichen Bereich sei beleuchtet gewesen. Nach dem Klingeln bei mehreren Bewohnern, so die Zeugin [REDACTED], wurde laut [REDACTED] von einer Nachbarin im 3. Obergeschoss schließlich die Haustür geöffnet. Die Situation in der Wohnung wurde durch die Zeugin [REDACTED] glaubhaft dahin geschildert, dass mehrere leere Behältnisse aufgefunden worden seien, die Spuren von Drogen enthalten hätten. Zudem erwähnte sie die Minigriptütchen. Eine derart große Zahl von

unbenutzten Minigriptütchen deutet sogar stark auf ein Handeltreiben mit Betäubungsmitteln hin. Das Gericht konnte sich diesbezüglich jedoch die letzte Überzeugung nicht verschaffen, weshalb es im Zweifel nur von einem Besitz ausging. Es macht keinen Sinn, derart viele Minigriptütchen zu besitzen ohne auch Drogen zu besitzen, die man dort hineinpacken könnte. Sie sind daher ein starkes Indiz dafür, dass die aufgefundenen Drogen vom Angeklagten waren. Die Zeugin [REDACTED] erwähnte ebenfalls Behältnisse und zudem Longpaper. Der Zeuge [REDACTED] sagte glaubhaft aus, dass in der Wohnung des Angeklagten viele Plastikdosen gewesen seien. Zudem wurde die Plastikdose in Augenschein genommen. Es handelt sich dabei um eine durchsichtige Plastikdose von einer Größe, dass ca. zweimal der Kommentar Fischer, Strafgesetzbuch, dort nebeneinander hineinpasst. Der Deckel der Dose hat einen bläulichen Rand. Auch wurden die sichergestellten Minigriptütchen in Augenschein genommen. Es wurde festgestellt, dass diese unbenutzt sind, da sie keinerlei Spuren von Betäubungsmitteln aufweisen und erst geöffnet werden mussten. Zudem wurden Lichtbilder der Tatörtlichkeit in Augenschein genommen. Auf einem Bild ist das Licht zur Tatzeit im 2. Geschossfenster zu sehen, während das Wohngebäude ansonsten unbeleuchtet ist. Auf einem anderen Bild ist die Grundfläche zu sehen, auf welche die Dose geworfen wurde. Auf 4 weiteren Bildern sind verschiedene leere Plastikdosen in grüner blauer, oranger und gelber Farbe zu erkennen sowie ein heller durchsichtiger Deckel einer Plastikdose mit einem blauen Verschluss und ein leeres Glas mit Anhaftungen. Wegen der Einzelheiten der Lichtbilder wird auf diese gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen.

Die Zeugin [REDACTED] hatte zudem Erinnerungen an eine widersprüchliche Einlassung des Angeklagten vor Ort. Danach habe der Angeklagte zum einen angegeben, dass es für seine Selbstversorgung sei. Er habe jedoch auch gesagt, dass er die Dose nicht aus dem Fenster geworfen habe. Ihr Eindruck sei gewesen, dass er das mit dem Wurf gewesen sei, er es aber nicht habe sagen wollen. Der Polizeibeamte [REDACTED] sagte zudem glaubhaft aus, dass die Handyauswertung beim Angeklagten ergeben habe, dass er diverse Fotos mit Marihuanaknollen auf dem Handy gehabt habe, welche mit dem Smartphone selber gemacht worden seien. Die diesbezüglichen Lichtbilder wurden in Augenschein genommen. Sie zeigen mehrere Marihuanaknollen. Dies ist ein weiteres Indiz, auch wenn die Bilder bereits am 08.10.2018 erstellt worden waren. Denn hinzukommt, dass auf einem neueren Bild, welches ebenfalls in Augenschein genommen wurde, einen Joint zu sehen ist.

Dieses Bild wurde erst am 06.04.2019 erstellt. Bezüglich der Einzelheiten der Lichtbilder wird auf diese gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen.

Jedenfalls aufgrund der Gesamtheit dieser Indiztatsachen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte seine Dose mit den Drogen aus dem Fenster geworfen hatte (zur gebotenen Gesamtwürdigung bei mehreren Beweisanzeichen vergleiche BGH NStZ- RR 2002, 371).

Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass ein anderer Hausbewohner die Drogen hinaus warf. Jedoch ist es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat (BGH NStZ- RR 2015, 148; BeckRS 2016, 21181).

Es gibt keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Hausbewohner die Drogen hinausgeworfen haben könnte. Konkrete derartige Anhaltspunkte ergeben sich nicht bereits daraus, dass der Angeklagte in einer „schlechten Gegend“ wohnte, in der durchaus auch Betäubungsmittelkriminalität eine Rolle spielte. Denn es ist zu fragen, ob ein anderer Hausbewohner sich dazu hätte veranlasst sehen können, bei ihm in der Wohnung befindliche Drogen durch Wurf aus dem Fenster loszuwerden. Dies ist nicht der Fall, da keinem eine Wohnungsdurchsuchung drohte. Dies war nur bei dem Angeklagten der Fall, der aufgrund des Lärms Grund für den Polizeieinsatz war und in dessen Fenster die Polizei leuchtete, was vom Angeklagten auch wahrgenommen wurde, da daraufhin das Fenster geschlossen wurde. Nur er hatte ein kurz bevorstehendes Betreten seiner Wohnung durch die Polizei zu befürchten. Daher hatte auch nur er einen Grund, in der Wohnung befindliche Drogen loszuwerden. Auch war nur das Fenster in seiner Wohnung beleuchtet und nicht auch das Fenster eines Nachbarn.

Dass die Angeklagte angab, die Dose mit den Betäubungsmitteln noch nicht gesehen zu haben und dass der Angeklagte sich mit ihr im Wohnzimmer gestritten habe, weshalb er gar keine Gelegenheit gehabt habe, die Dose aus dem Küchenfenster zu werfen, steht der gerichtlichen Überzeugungsbildung nicht entgegen.

Dass die Angeklagte die Drogendose noch nicht zur Gesicht bekommen hatte, erklärt sich für das Gericht ohne weiteres dadurch, dass sie immer gegen den

Drogenkonsum des Angeklagten war, weshalb es nur lebensnah ist, dass er ihr die Dose mit den Drogen nicht gezeigt hat.

Dass der Angeklagte keine Gelegenheit gehabt haben soll, die Drogen aus dem Küchenfenster zu werfen, überzeugt das Gericht nicht. Die Angeklagten waren nicht aneinander gekettet. Der Streit war sehr impulsiv, wie der Lärm und der Zustand der Wohnung zeigte. So sagte die Zeugin Friederichs aus, dass sich auf dem Boden 2 Matratzen befunden hätten und auf den Matratzen und auf dem Boden unter anderem Bargeld gelegen hätte. Zudem hatte die Angeklagte nach eigener Einlassung zuvor Alkohol konsumiert. Es kann daher nicht angenommen werden, dass sie den Angeklagten zu jedem Moment im Auge hatte. Auch war diesbezüglich eine Entlastungstendenz der Angeklagten bezüglich ihrem ehemaligen Freund erkennbar, da die Angeklagte ihre diesbezügliche Einlassung unnötigerweise zweimal tätigte.

Eine spurentechnische Untersuchung der Dose ist nach dem verlesenen Aktenvermerk von PHK [REDACTED] vom 12.12.2019 nicht mehr zielführend, da die Plastikdose nicht spurenschonend behandelt wurde.

Die Feststellungen zu den in der Dose befindlichen Drogen ergeben sich aus dem Gutachten der Behördengutachterin [REDACTED] und des Behördengutachters Dr. [REDACTED] vom LKA NRW vom 22.11.2019. Danach waren es zum einen 108,48 g Cannabiskraut (Marihuana) mit einem Wirkstoffgehalt von 15,6 % und einer Wirkstoffmenge von 16,9 g THC und zum anderen 16,086 g Cannabisprodukt (Konzentrat) mit einem Wirkstoffgehalt von 33,9 % und einer Wirkstoffmenge von 5,46 g THC.

Der auf Vernehmung des [REDACTED] und des [REDACTED] gerichtete Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag ist abzulehnen, da die mit ihm vorgebrachten Behauptung für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

Mit dem Antrag soll unter Beweis gestellt werden, dass es in den Handychats um Onlinespiele ging.

Bedeutungslosigkeit liegt vor, da das Gericht den Angeklagten (nur) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt hat. Für diese Verurteilung würde das Gericht keine relevanten Schlüsse daraus ziehen, worum es in den Handychats ging. Derartiges wäre nur für die Frage des Handeltreibens von Bedeutung gewesen.

Der auf Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens gerichtete Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag ist abzulehnen, da die mit ihm vorgebrachte Behauptung für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

Mit dem Antrag soll unter Beweis gestellt werden, dass die Dose mit den Drogen nicht von gleichem Typ sei wie die Dosen in der Wohnung des Angeklagten.

Bedeutungslosigkeit liegt vor, da bei Unterstellung dass die Dose mit den Drogen nicht vom gleichen Typ wäre wie die Dosen in der Wohnung des Angeklagten, eine Beeinflussung der Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen wäre, weil das Gericht aus dieser Beweistatsache keine relevanten Schlüsse ziehen würde. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte mehrere Plastikdosen in seiner Wohnung hatte. Die Plastikdose mit den Drogen passt daher zu den Plastikdosen in seiner Wohnung. Ob es hingegen speziell der gleiche Typ Dose ist, ist irrelevant.

IV.

Der Angeklagte hat sich des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht.

V.

Entnommen ist die Strafe dem Strafraumen des § 29a Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz.

Es liegt ein minder schwerer Fall nach dieser Vorschrift vor.

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist (ständige Rechtsprechung des BGH, vergleiche nur BGH NStZ 1999, 193). Dabei ist gleichgültig, ob die heranzuziehenden Umstände der Tat innewohnen, ihr vorausgehen, sie begleiten oder folgen. Die Abwägung ist auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung vorzunehmen (BGH StV 1997, 638). Eine Bewertung nur des engeren Tatgeschehens ist nicht ausreichend (BGH Beschluss vom 07.07.1989 – 2 StR 269/89). Erschwerende Umstände sind gegen Milderungsgründe abzuwägen (BGH StV 1997, 638); dies gilt für jeden Tatbestand gesondert. Strafschärfende und strafmildernde Umstände dürfen dabei nicht isoliert betrachtet werden, vielmehr sind

sie in ihrem Zusammenhang einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Im Betäubungsmittelstrafrecht ist die Gesamtmenge des Wirkstoffs bezogen auf die einfache nicht geringe Menge ein wesentlicher Umstand für die Strafzumessung. Um so mehr diese Grenzmenge überschritten wird, desto gewichtiger müssen im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die für die Annahme eines minder schweren Falles herangezogenen Gründe sein, wenn das gesetzgeberische Anliegen nicht unterlaufen werden soll (BGH Beschluss vom 25.04.2002 – 3 StR 45/02). Bei der Entscheidung über einen minder schweren Fall müssen stets die gesetzlich vertypeten Milderungsgründe einbezogen werden. Erst danach stellt sich die Frage der obligatorischen oder fakultativen Strafrahmenermilderung nach § 49 StGB (BGH Beschluss vom 04.11.1997 – 4 StR 479/97).

Ausschlaggebend für das Vorliegen eines minder schweren Falles waren vorliegend:

- die nicht geringe Menge im Grenzbereich
- die Sicherstellung der Betäubungsmittel
- weiche Droge
- Verzicht auf Rückgabe der sichergestellten Gegenstände
- die Drogenabhängigkeit.

Tat- und schuldangemessen ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten.

Bei der Bemessung der Strafe sind zugunsten des Angeklagten insbesondere alle oben aufgeführten Umstände auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, nochmals berücksichtigt worden.

Zulasten des Angeklagten fällt ins Gewicht, dass er vor der Tat bereits einmal verurteilt worden ist und er die von dieser Verurteilung ausgegangene Warnwirkung missachtet hat, auch wenn diesbezüglich nicht außer Betracht bleiben darf, dass die Vorverurteilung bereits längere Zeit zurückliegt.

Von einer Gesamtstrafenbildung mit den 40 Tagessätzen zu je 10 € aus 445 Cs 112/19 wird nach § 53 II 2 StGB abgesehen, da es angezeigt ist, den Angeklagten auch mit einer sofort vollstreckbaren Strafe zu treffen. Sollte die genannte Geldstrafe bereits gezahlt oder durch freie Arbeit oder Ersatzfreiheitsstrafe erledigt sein, wird kein Härteausgleich gewährt, da ohnehin keine Gesamtstrafe gebildet worden wäre.

Die Vollstreckung der Strafe konnte gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil weitere Straftaten des erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilten

Angeklagten nicht zu erwarten sind. Seine Drogenfreiheit wurde durch die Anordnung der Vorlage von den negativen Drogenscreenings im Bewährungsbeschluss abgesichert. Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht.

VI.

Der Angeklagten wurde in dem Anklagesatz der zugelassenen Anklage vom 14.02.2020, auf dessen Inhalt verwiesen wird, zur Last gelegt, sich des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht zu haben.

Sie soll gemeinsam mit dem Angeklagten über die unter II. genannten Drogen verfügt haben, welche zudem zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt gewesen sein sollen.

Die Angeklagte ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit war ihr weder eine Beteiligung am Handeltreiben noch am Besitz nachzuweisen.

VII.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Angeklagten beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung bezüglich der Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

██████████
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt

██████████ Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

